

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9301902-be63-36ae-9843-4addc5205430>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 892 ZPO - Widerstand des Schuldners

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach den Vorschriften der [§§ 887, 890](#) zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, der nach den Vorschriften des [§ 758 Abs. 3](#) und des [§ 759](#) zu verfahren hat.

